



**Zuwendungsrichtlinie  
„Corona-Hilfe Meiningen II“**

**Richtlinie der Stadt Meiningen über die Gewährung von Härtefall-  
Zuwendungen an Selbstständige und Unternehmen zur Bewältigung der  
wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise (Corona-Hilfe Meiningen II)**

## **Präambel**

Die Stadt Meiningen möchte Unternehmen und Selbstständigen, die von den notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus besonders hart getroffen wurden, in Form einer bedingt rückzahlbaren Zuwendung helfen.

Ziel des Programmes ist die Sicherung von Arbeitsplätzen, der Erhalt von wirtschaftlichen Existenzen und die Vermeidung von Leerstand der Gewerbeflächen im Stadtgebiet.

Vorrangig sollen mit dieser Richtlinie Selbständige, Gewerbetreibende und Unternehmen unterstützt werden, die bislang keine oder nur geringe Hilfeleistungen erhalten haben.

Die Bewilligung und die Höhe der städtischen Hilfe stellt dabei auf den durchschnittlichen Corona-bedingten Einnahmerückgang der Monate März bis Oktober 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum ab. Kann belegt werden, dass das Unternehmen im besagten Vorjahreszeitraum noch nicht bestand, kann alternativ auch der Zeitraum vom Januar bis Februar 2020 im durchschnittlichen Vergleich herangezogen werden.

Die Selbstständigen oder die Unternehmen müssen für März bis Oktober 2020 einen durchschnittlichen Einnahmerückgang von mindestens 40 % gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten nachweisen, der auf behördlich angeordnete Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 zurückzuführen ist.

Die Ausschöpfung aller wirtschaftlichen Einsparmöglichkeiten für die Fortführung des Gewerbebetriebes (z.B. Einführung Kurzarbeitergeld, Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz, zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder dem Betriebsausfall) sind im Antrag zu erklären.

Die Selbstständigen und Unternehmen haben einen geeigneten Nachweis über alle erhaltenen Förderungen aus den Programmen von EU, Bund und Land zu erbringen (z.B. Kopie Bescheide, Bestätigung Steuerberater).

Die Entscheidung über die Bewilligung und die Höhe trifft der Hauptausschuss der Stadt Meiningen nach Ende der Antragsfrist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Er behält sich vor, die Zuwendung für den Selbstständigen oder das Unternehmen durch eine einmalige Betriebskostenpauschale als Geldleistung oder das Ausreichen eines Gutscheines der Meininger Werbegemeinschaft e.V. zu erteilen. Die Zuwendung wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt.

Das Soforthilfeprogramm richtet sich ausschließlich an Selbstständige und Unternehmen, die ein aktives Gewerbe im Haupterwerb mit Sitz oder Betriebsstätte im Stadtgebiet Meiningen betreiben und eine Steuernummer des Finanzamtes Suhl besitzen.

In dieser Richtlinie sind die Vorgaben des Verfahrens aufgeführt. Sie dient als Handbuch für die Verwaltung und Orientierungshilfe für Antragsstellende.

## **1. Zweck der Förderung und Rechtsgrundlage**

---

Die Stadt Meiningen gewährt finanzielle freiwillige Leistungen für die durch die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus Betroffenen, um wirtschaftliche Existenzen zu sichern, Arbeitsplätze zu erhalten und einen Leerstand von Gewerbeflächen zu vermeiden.

Die Gewährung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung: Artikel 107 Abs. 3 lit. B) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352/1 vom 24.12.2013) (De-minimis-Verordnung) oder Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.

## **2. Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigte)**

---

Antragsberechtigt sind ausschließlich Selbstständige und Unternehmen, die ein aktives Gewerbe im Haupterwerb mit Sitz oder Betriebsstätte im Stadtgebiet Meiningen betreiben und eine Steuernummer des Finanzamtes Suhl besitzen.

Die Selbstständigen oder die Unternehmen müssen für März bis Oktober 2020 einen durchschnittlichen Einnahmerückgang (Umsätze und jegliche Hilfeleistungen) von mindestens 40 % gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten nachweisen, der auf behördlich angeordnete Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 zurückzuführen ist.

Kann belegt werden, dass das Unternehmen im besagten Vorjahreszeitraum noch nicht bestand, kann alternativ auch der Zeitraum vom Januar bis Februar 2020 im durchschnittlichen Vergleich herangezogen werden.

Die außergewöhnliche Belastung der Selbstständigen oder der Unternehmen durch die behördlich angeordneten Maßnahmen ist im Antrag ausführlich darzulegen (ggf. mit Nachweisen).

In speziellen Härtefällen kann ein Antrag auch gestellt werden, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind, aber evtl. eine außergewöhnliche Belastung vorliegt, die auf die Auswirkungen der Corona-Krise zurückzuführen ist. Dies ist im Antrag darzulegen.

## **3. Art, Umfang und Höhe der Förderung (Gegenstand der Förderung)**

---

Bei der Förderung handelt es sich um eine einmalige, zinslose, bedingt rückzahlbare Zuwendung.

Die Entscheidung über die Bewilligung trifft der Hauptausschuss der Stadt Meiningen nach Ende der Antragsfrist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die Stadt Meiningen behält sich vor, die Zuwendung durch eine einmalige Betriebskostenpauschale als Geldleistung oder das Ausreichen von Gutscheinen der Meininger Werbegemeinschaft e.V. zu erteilen. Die Entscheidung hierüber trifft der Hauptausschuss der Stadt Meiningen.

Die Zuwendung wird ausschließlich an Antragsberechtigte nach Ziffer 2 und durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt.

Förderzeitraum ist der 02.12.2020 bis 31.12.2020.

#### **4. Bedingungen und Rückzahlungsverpflichtungen**

---

Die Ausschöpfung aller wirtschaftlichen Einsparmöglichkeiten für die Fortführung des Gewerbebetriebes (z.B. Einführung Kurzarbeitergeld, Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz, zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder dem Betriebsausfall) sind im Antrag zu erklären.

Die Selbstständigen und Unternehmen haben einen geeigneten Nachweis über alle erhaltenen Förderungen aus den Programmen von EU, Bund und Land zu erbringen (z.B. Kopie Bescheide, Bestätigung Steuerberater).

Die Selbstständigen oder die Unternehmen müssen für März bis Oktober 2020 einen durchschnittlichen Einnahmerückgang (Umsätze und jegliche Hilfeleistungen) von mindestens 40 % gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten nachweisen, der auf behördlich angeordnete Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 zurückzuführen ist. Kann belegt werden, dass das Unternehmen im besagten Vorjahreszeitraum noch nicht bestand, kann alternativ auch der Zeitraum vom Januar bis Februar 2020 im durchschnittlichen Vergleich herangezogen werden.

Die außergewöhnliche Belastung der Selbstständigen oder der Unternehmen durch die behördlich angeordneten Maßnahmen ist im Antrag ausführlich darzulegen (ggf. mit Nachweisen).

Die Einnahmen (aus Umsätzen und jeglichen Hilfeleistungen) sind durch die betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) zu den betreffenden Zeiträumen oder Auswertungen in ähnlicher Art nachzuweisen.

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn bis zum 31.03.2021 eine Geschäftsaufgabe bzw. Gewerbeabmeldung erfolgt.

Auf Anforderung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Nachträgliche Änderungen, die auf die Bewilligung oder die Höhe der Förderung Einfluss haben könnten, sind der Stadt Meiningen durch den Zuwendungsempfänger spätestens bis zum 31.03.2021 mitzuteilen. Sofern damit die Voraussetzungen für die Antragsstellung nicht mehr vorliegen sollten, behält sich Stadt Meiningen die Rückforderung der Zuwendung vor.

Die Rückzahlung der erhaltenen Zuwendung ist jederzeit unter Angabe des Verwendungszweckes „Rückzahlung Corona-Hilfe II“ und des entsprechenden Kassenzeichens des öffentlich-rechtlichen Vertrages möglich.

## 5. Antragstellung

---

Anträge sind ab sofort elektronisch an [finanzen@stadtmeiningen.de](mailto:finanzen@stadtmeiningen.de) oder postalisch an

Stadtverwaltung Meiningen  
Fachbereich Finanzmanagement  
Schlossplatz 1  
98617 Meiningen  
zu stellen.

Das Antragsformular ist auf der Internetseite der Stadt Meiningen <https://www.meiningen.de/corona> elektronisch abrufbar.

Neben dem Antragsformular werden hier auch weiterführende Informationen veröffentlicht.

Die Angaben zu den beizufügenden Unterlagen sind dem Antragsformular zu entnehmen.

Die Anträge können **bis zum 10.12.2020** bei der Stadt Meiningen gestellt werden.

Es können nur Anträge geprüft und bearbeitet werden, welche bis zum Fristende vollständig eingegangen sind. Nach dem Fristende eingehende Anträge oder nachgereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

## 6. Bewilligung und Auszahlung

---

Zuständig für die Prüfung des Antrages sowie für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung ist der Fachbereich Finanzmanagement der Stadtverwaltung Meiningen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag muss vom Zuwendungsempfänger unterschrieben spätestens am 23.12.2020 bei der Stadt Meiningen eingehen. Die Auszahlung erfolgt spätestens am 30.12.2020 auf das im Zuwendungsantrag angegebene Bankkonto bzw. in Form von Gutscheinen der Meininger Werbegemeinschaft e.V..

## 7. Inkrafttreten

---

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und tritt mit einer Novellierung, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2021, außer Kraft.

Meiningen, den 02.12.2020

Fabian Giesder  
Bürgermeister